

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

64. Jahrgang

Würzburg, 5. August 2019

Nr. 15

Inhaltsübersicht:

Amtlicher Teil:

Bek vom 09.07.2019 Nr. 55.1-8791.1-13-9 über die Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg 93

Bek vom 10.07.2019 Nr. 55.1-8791-1-13 über die Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden, am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg 94

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 18.07.2019 Nr. 12-1444.01-4-7 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2019 94

Bek vom 18.07.2019 Nr. 12-1444.01-2-7 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2019 95

Bek vom 18.07.2019 Nr. 12-1444.01-1-7 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2019 96

Bek vom 11.07.2019 Nr. 12-1444.11-1-9 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019 97

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Bek vom 15.07.2019 Nr. 22.2-2206.00-5/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Kitzingen 8 (Wiesentheid) 97

Bek vom 15.07.2019 Nr. 22.2-2206.00-6/19 über die Ausschreibung des Kehrbezirks Main-Spessart 2 (Frammersbach) 98

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Bek vom 15.07.2019 Nr. 55.2.1-2645.02-2-36 über den Vollzug des Weinrechts; 39. Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken über die in die Weinbergssrolle eingetragenen Namen von Lagen 99

Bek vom 20.07.2019 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6 über das Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung 99

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 100

Amtlicher Teil

Genehmigung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg

Bekanntmachung vom 09.07.2019 Nr. 55.1-8791.1-13-9

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die Durchführung einer weiteren gentechnischen Arbeit der Sicherheitsstufe 3 mit dem Thema „Interaktion zellulärer und viraler Proteine und antivirale Wirkstoffentwicklung“ am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg, Versbacher Str. 7, 97078 Würzburg mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 09.07.2019, Az. 55.1-8791.1-13-9 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg

Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand den Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Anlässen der Fürsorge.)

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unter-

franken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1-13-9 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 09.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2019 S. 93

Genehmigung der wesentlichen Änderung einer gentechnischen Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden, am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg

Bekanntmachung vom 10.07.2019 Nr. 55.1-8791.1-13

1. Verfügender Teil des Verwaltungsaktes:

Der Universität Würzburg wurde auf Antrag die wesentliche Änderung (Verkleinerung) der gentechnischen Anlage am Institut für Virologie und Immunbiologie der Universität Würzburg, Versbacher Str. 7, 97078 Würzburg, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 3 im Laborbereich durchgeführt werden (Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 20.07.2012, Az. 55.1-8791.1.13) mit Bescheid der Regierung von Unterfranken vom 02.07.2019, Az. 55.1-8791.1-13 genehmigt.

Die gentechnische Anlage ist der Sicherheitsstufe 3 zugeordnet. Diese Zuordnung bedeutet, dass die darin durchgeführten Arbeiten nach dem Stand der Wissenschaft ein mäßiges Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zum Gentechnikrecht erteilt.

2. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntmachung Klage erhoben werden beim Baye-

rischen Verwaltungsgericht Würzburg

Postanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge).

3. Einsichtnahme und Anforderung:

Der Genehmigungsbescheid liegt vom Tage nach der Bekanntmachung zwei Wochen bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, Zimmer 266 während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Genehmigungsbescheid und seine Begründung von den Beteiligten schriftlich bei der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg unter Angabe des Aktenzeichens 55.1-8791.1-13 angefordert werden.

4. Zustellung:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Würzburg, 10.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8791

RABI 2019 S. 94

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 18.07.2019 Nr. 12-1444.01-4-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“ hat in ihrer Sitzung

am 13.05.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 01.07.2019 Nr. 12-1444.01-4-7 die Haushaltssatzung rechtsauf-sichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung die-

ser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes „Verkehrslandeplatz Großostheim bei Aschaffenburg“, Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 1. Stock, Zimmer 1.31, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.07.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des § 9 Abs. 1 Satz 3 der Verbandssatzung und der Art. 40 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 57 ff. der Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.300,00 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0,00 €
im Finanzhaushalt	
a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.300,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.300,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
b) Aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
c) Aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0,00 €
und einem Saldo von	0,00 €
d) Und dem Saldo des Finanzhaushalts von	0,00 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Betriebsumlage

Für die durch Einnahmen des Ergebnishaushaltes nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Betriebsumlage nicht erhoben.

(2) Investitionsumlage

Für die durch Einnahmen des Finanzhaushalts nicht gedeckten Ausgaben des Zweckverbandes wird eine Investitionsumlage nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen

werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Aschaffenburg, 11.07.2019
Zweckverband Verkehrslandeplatz
Großostheim bei Aschaffenburg

Dr. Ulrich Reuter
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 94

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 18.07.2019 Nr. 12-1444.01-2-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Bessenbach hat in ihrer Sitzung am 05.06.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.07.2019 Nr. 12-1444.01-2-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.07.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 15. Juni 2007 (RABI Ufr. Nr. 12 vom 02. Juli 2007) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Bessenbach, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt, er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	2.452.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.452.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	2.151.900 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	1.525.000 €
und einem Saldo von	626.900 €
b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	90.700 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	167.400 €
und einem Saldo von	-76.700 €

- c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 0 €
 dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 680.600 €
 und einem Saldo von -680.600 €
 d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von -130.400 €
 ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 2.028.300 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2019 und zum 01.10.2019 mit jeweils 1.014.150 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 430.380 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
 Aschaffenburg, 11.07.2019

Dr. Ulrich Reuter
 Landrat

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 95

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 18.07.2019 Nr. 12-1444.01-1-7

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Großostheim hat in ihrer Sitzung am 04.06.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 02.07.2019 Nr. 12-1444.01-1-7 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 18.07.2019
 Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
 Abteilungsleiter

II.

Aufgrund § 10 Verbandssatzung vom 26. Mai 2010 (RABI Ufr. Nr. 14 vom 17. Juni 2010) i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I), Art. 57 ff. i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-3-1-I) erlässt der Zweckverband Staatliche Realschule Großostheim, Sitz Aschaffenburg, folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im **Ergebnishaushalt** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	1.633.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	1.633.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	1.230.400 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-794.200 €
und einem Saldo von	436.200 €

b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	67.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-94.900 €
und einem Saldo von	-27.300 €

c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	-602.600 €
und einem Saldo von	-602.600 €

d) und dem Saldo des Finanzhaushaltes von	-193.700 €
---	------------

ab.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Betriebskostenumlage gem. § 15 Abs. 2 Verbandssatzung im Ergebnishaushalt wird auf 985.000,00 € festgesetzt. Zahlungspflichtiger der Betriebskostenumlage ist der Landkreis Aschaffenburg. Die Betriebskostenumlage wird zum 01.04.2019 und 01.10.2019 mit jeweils 492.500 € fällig.

Eine Investitionskostenumlage gem. § 14 Abs. 4 der Verbandssatzung im Finanzhaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 246.080 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.
 Aschaffenburg, 11.07.2019

Dr. Ulrich Reuter
 Landrat

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 96

Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung vom 11.07.2019 Nr. 1444.11-1-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 31.05.2019 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 18.06.2019 Nr. 12-144.11-1-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt, Schrammstraße 1, 97421 Schweinfurt, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 11.07.2019
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund des § 13 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und Art. 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Schweinfurt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 819.800,00 €
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf 304.600,00 €
festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt,

§ 4

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 613.400,00 € festgesetzt.

Der Umlageschlüssel für die Umlage ist zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohner der Verbandsmitglieder zueinander zum Stand vom 31.12.2013 und zu 50 % nach der Anzahl der jährlichen Feuerwehreinsätze der Verbandsmitglieder des vorhergehenden Jahres 2018 zu bemessen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Schweinfurt, 24.06.2019

Florian Töpfer, Landrat
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2019 S. 97

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-5/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.10.2019 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHwG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Kitzingen 8 (Wiesentheid)

Der Bezirk Kitzingen 8 besteht aus dem Markt Abtswind, den Ortsteilen Burggrub, Dürrnbuch, Ebersbrunn, Füttersee, Geiselwind, Gräfenneuses, Haag, Hohnsberg, Holzberndorf, Ilmenau, Langenberg, Neugrub, Rehweiler und Wasserberndorf des Marktes Geiselwind, dem Stadtteil Kirchschönbach der Stadt Priesenstadt und den Ortsteilen Untersambach und Wiesentheid des Marktes Wiesentheid.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHwG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHwG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungsstichtag ist der 31.07.2019. Folgende Fristen

sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 05.09.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 15.07.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

ApI-1 2206

RABI 2019 S. 97

Kehrbezirksausschreibung

(Nr. 22.2-2206.00-6/19)

Die Regierung von Unterfranken schreibt **zum 01.01.2020 (Bestellungstermin)** gemäß dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG) die Tätigkeit als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für folgenden Bezirk aus:

Main-Spessart 2 (Frammersbach)

Der Bezirk Main-Spessart 2 besteht aus dem Ortsteil Frammersbach des Marktes Frammersbach, einem Teilbereich der Gemeinde Neuhütten, einem Teilbereich der Gemeinde Partenstein und dem Ortsteil Krommenthal der Gemeinde Wiesthal.

Die Bestellung zur/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in für den ausgeschriebenen Bezirk wird auf sieben Jahre befristet, endet jedoch spätestens mit dem Ablauf des Monats, in dem die bestellte Person das 67. Lebensjahr vollendet (§ 10 Abs. 1 SchfHWG).

Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen oder unvollständig eingegangen sind, werden nicht in die Bewertung mit einbezogen. Dies gilt auch für Nachweise, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen.

Bei Bedarf kann ein abweichender Bestellungstermin von der Bestellungsbehörde festgelegt werden.

Ein bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger darf sich frühestens zwei Jahre nach Wirksamkeit der Bestellung erneut bewerben. Dies gilt nicht, wenn der Ausschluss von der Bewerbung eine persönliche Härte bedeuten würde und eine frühere Bewerbung im Hinblick auf die Erhaltung der Betriebs- und Brandsicherheit nicht zu beanstanden ist (§ 9a Abs. 4 SchfHWG).

Anforderungsprofil:

Die besonderen Anforderungen, die mit der Bewerbung vorzulegenden Unterlagen, die Bewertungsmodalitäten sowie weitere Hinweise sind den Dokumenten „Anforderungen für die Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfeger/in für einen Bezirk in Bayern“ und „Bewertungsformular für die Tätigkeit als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger für einen Bezirk in Bayern“ zu entnehmen.

Der Bewerbungstichtag ist der 31.08.2019. Folgende Fristen sind zu beachten:

1. Nachweise über berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen werden für Maßnahmen aus den letzten sieben vollen Kalenderjahren bis zum Bewerbungstichtag (einschließlich) in die Bewertung einbezogen. Für berufsbezogene Zusatzqualifikationen mit Abschluss nach Nr. 2.4 des Bewertungsformulars gilt grundsätzlich keine Befristung.
2. Die Berufserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 des Bewertungsformulars ist für die letzten 14 Jahre nachzuweisen.
3. Das Führungszeugnis und der Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen nicht älter als drei Monate sein.

Bei Interesse richten Sie Ihre Bewerbung schriftlich bis **spätestens zum 26.09.2019** (Bewerbungsschluss, Eingang bei der Behörde) unter Angabe des oben genannten Kehrbezirks an die Bestellungsbehörde:

Regierung von Unterfranken
- Arbeitsbereich 22.2 -
Peterplatz 9
97070 Würzburg

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite entnehmen (<http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/service/03844/index.html>)

Für Rückfragen zur Bewerbung, zum Auswahlverfahren und zum Datenschutz stehen Ihnen unter der Tel. 0931/380-1093 oder unter Tel. 0931/380-1076 Ansprechpartner zur Verfügung.

Würzburg, 15.07.2019
Regierung von Unterfranken

Brückner
Leiter des Bereiches
Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

ApI-1 2206

RABI 2019 S. 98

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Neununddreißigste Bekanntmachung der Regierung von Unterfranken vom 15. Juli 2019 Nr. 55.2.1-2645.02-2-36 über die in die Weinbergsrolle eingetragenen Namen von Lagen

Abschnitt A

In die Weinbergsrolle wurden folgende Lagenamen neu eingetragen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde ggf. des Ortsteils	Lagenname
GEM 6	Karsbach (OT Höllrich)	Boxberg
KT 35	Seinsheim	Am Feuerstein
WÜ 33	Würzburg	Spitalberg

Abschnitt B

In die bereits eingetragene Lagen wurden folgende Rebflächen einbezogen:

Nummer der Eintragung	Name der Gemeinde ggf. des Ortsteils	Lagenname	Einzugsbereich
WÜ 27	Würzburg	Marienberg	Einzellage „Spitalberg“ (WÜ 33).

Würzburg, 18.07.2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Eugen Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 2645

RABI 2019 S. 99

Naturschutzrecht;

Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) zum Einsatz von Flaschenfallen zur Wespenbekämpfung in gewerblich genutzten Weinbergen; Allgemeinverfügung

Bekanntmachung vom 20.07.2019 Nr. 55.1.2-8646.0-1-6

Die Regierung von Unterfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 Nr. 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), werden zum Schutz der Traubenernte vor dem massenhaften Auftreten von Wespen folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

1. Für den Einsatz von Flaschenfallen zur Bekämpfung des diesjährigen massenhaften Auftretens von Wespen wird in den im Regierungsbezirk Unterfranken gelegenen gewerblichen Rebflächen von den entgegenstehenden Verboten der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) eine Ausnahme zugelassen.
2. Diese Ausnahme ergeht unter den folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Der Durchmesser der Einfluglöcher in den Fangflaschen darf 5 mm nicht überschreiten.
 - 2.2 Der Flaschenkopf muss während der Installation verschlossen sein.

- 2.3 Die Köderflüssigkeit hat ca. 20% alkoholhaltige Flüssigkeiten und ca. 10% Weinessig zu enthalten (auf der Internetseite der Bayerischen Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau ist eine Empfehlung für die Zusammensetzung unter https://www.lwg.bayern.de/weinbau/rebe_weinberg/112836/index.php abrufbar).
- 2.4 Die Fallen dürfen nur am Rand der Rebfläche installiert werden.
- 2.5 Die Fallen sind nach dem Ende der Weinlese auf der jeweiligen Fläche unverzüglich zu entfernen.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntgabe in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg

Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg
Hausanschrift: Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. (Ausgenommen sind Rechtsbereiche nach § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung - Angelegenheiten der Fürsorge.)

Würzburg, den 20. Juli 2019
Regierung von Unterfranken

Dr. Ehmann
Regierungspräsident

Apl-I 8646

RABI 2019 S. 99

Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg, eingesehen werden.

Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

Thomas/Putzo

Zivilprozessordnung: ZPO

Kommentar – 40. Auflage, Februar 2019

XXXIX, 2607 S., Hardcover (In Leinen)

Preis: € 65,00 €

ISBN: 978-3-406-73599-8

Verlag C.H. Beck

Die 40. Auflage berücksichtigt insbesondere das Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage vom 12. Juli 2018, die als Buch 6 (Musterfeststellungsverfahren) mit den §§ 606 bis 614 neu in die ZPO aufgenommen worden ist. An diese Änderung wurde auch § 119 GVG angepasst. Geändert wurde darüber hinaus die Übergangsvorschrift § 26 EGZPO.

Mertens

Das Namensänderungsgesetz

Band 24, 2018

214 Seiten

Preis: 39,90 €

ISBN 978-3-96117-027-2

Verlag für Standesamtswesen

Der Name eines Menschen ist ein wichtiger Bestandteil seiner Persönlichkeit und hat großen Einfluss auf die Selbst- und Fremdwahrnehmung. Dem deutschen Namensrecht liegt der Grundsatz der Namenskontinuität zugrunde, sodass es nicht an dem einzelnen Bürger ist, frei über seine Namensführung zu entscheiden. Die öffentlich-rechtliche Namensänderung ergänzt dabei das grundsätzlich dem Zivilrecht zuzuordnende Namensrecht um eine verwaltungsrechtliche Komponente und erlaubt Namensänderungen aus wichtigem Grund, um im Einzelfall unbillige Härten auszugleichen. Die Arbeit stellt die aktuelle Auslegungspraxis des wichtigen Grundes durch die Rechtsprechung dar und geht der Frage nach, ob Änderungsbedarf besteht und der Grundsatz der Namenskontinuität noch zeitgemäß ist oder ob man das NamÄndG reformieren und insbesondere liberalisieren sollte.

Harrer / Kugele

Verwaltungsrecht in Bayern

121. Aktualisierungslieferung

April 2019

Artikelnummer: 66211121

Preis: 237,85 €

Carl Link Kommunalverlag

Mit der 121. Lieferung wurde insbesondere die Kommentierung zu Art. 3, 3a, 4, 5, 7, 8, 9, 10 BayVwVfG und zu §§ 40, 42, 47, 74, 113, 138, 155, 156, 159, 161, 162, 166 VwGO sowie Art. 5 VwZGV auf den neusten Stand gebracht.

Zudem wurden die Texte im Teil 2 des Werkes zur Zustellung und Vollstreckung im Ausland aktualisiert (Kennzahl 22; 22.10; 22.30; 22.36) und das Europäische Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland unter der Kennzahl 22.30 sowie Rahmenbeschluss Geldsanktionen unter der Kennzahl 22.35 neu aufgenommen.

Die Lieferung enthält zwei kostenlose Berichtigungen unter der Kennzahl 20.05 und 30.80.

Strunz/Geiger

Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter (EAPI)

48. Aktualisierungslieferung

Januar 2019

Preis: 131,99 €

Artikelnummer: 78250160048

Hüthig Jehle Rehm Verlag GmbH

Das bringt Ihnen die 48. Aktualisierung: Mit der letzten Lieferung wurde die Aktualisierung des Schlagwortregisters mit den Buchstaben O bis Z vorläufig zum Abschluss gebracht. Die 48. Aktualisierung widmet sich daher zunächst Teil A des Werks (Einführung), bringt diesen auf den aktuellen Stand und greift dabei insbesondere die zunehmende Verbreitung der elektronischen Aktenführung auf. Darüber hinaus wurde das Abkürzungsverzeichnis vollständig überarbeitet und auf den Stand Dezember 2018 gebracht. Die Lieferung berücksichtigt zudem die zuletzt erfolgten Änderungen der Richtlinien für die Redaktion von Rechtsvorschriften (Redaktionsrichtlinien).

Das vorliegende Werk versteht sich als modernes und aktuelles Nachschlagewerk für die Praxis.